



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 13. April 2016	Nummer 14
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Grundstückverkehrsgesetz und zum Reichssiedlungsgesetz	
- Erteilung/Versagung der grundstücksverkehrsrechtlichen Genehmigung für Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke (§ 9 GrdstVG)	
- Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht (§ 4 RSG) der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	391
Ministerium der Finanzen	
Zweite Änderung der Dienstkraftfahrzeu­gerichtlinie	400
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf	400
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04931 Möglenz	401
Genehmigung für drei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark	402
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Neugenehmigung einer Biogasanlage in 03249 Sonnewalde OT Schönewalde	402
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Unternehmensflurbereinigung „A 14 Garlin“, 4-001-U im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	403
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Flurbereinigung „Oehna“, 1-002-N in der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans benannten Vorhaben	403
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Flurbereinigung „Ortsumgehung Dahnsdorf“, 1-002-R im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	404

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Großräschen - Großräschen/Nord“	404
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnehmen und Wiedereinleiten von Oberflächenwasser in Verbindung mit der Teilmaßnahme temporäre Umverlegung der Rainitz“	405
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2016	406
Landestierärztekammer Brandenburg	
Erste Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg	407
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	408
Güterrechtsregistersachen	410
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
IHP-GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	410
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	411

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Grundstücksverkehrsrechtsgesetz und zum Reichssiedlungsgesetz

- Erteilung/Versagung der grundstücksverkehrsrechtlichen Genehmigung für Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke¹ (§ 9 GrdstVG)

- Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht (§ 4 RSG) der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Vom 9. März 2016

Gliederung

I. Genehmigungspflichtige Geschäfte

- 1 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht
- 2 Genehmigungstatbestände
- 3 Veräußerung mehrerer Grundstücke durch ein Veräußerungsgeschäft
- 4 Fehlender Genehmigungsantrag
- 5 Grundbucheintrag trotz fehlender Genehmigung
- 6 Prüfung, ob ein Umgehungsgeschäft vorliegt
- 7 Genehmigung wurde aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt

II. Zusammenhänge zwischen dem Genehmigungsverfahren bei der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) und dem Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens nach dem Reichssiedlungsgesetz (RSG)

III. Genehmigungsfrist gemäß § 6 GrdstVG

IV. Prüfung eines Genehmigungszwangs gemäß § 8 GrdstVG

V. Prüfung der Versagungsgründe gemäß § 9 GrdstVG

- 1 Ermessen der Genehmigungsbehörde
- 2 § 9 Absatz 1 Nummer 1 GrdstVG: Die Veräußerung würde eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten
 - a) Ermittlung eines aufstockungsbedürftigen Landwirts als möglichen Nacherwerber
 - b) Begriff des Landwirts
 - c) Dringender Aufstockungsbedarf des erwerbsbereiten Landwirts
 - d) Genehmigungserteilung, obwohl der Käufer Nichtlandwirt ist und der Erwerbsinteressent aufstockungsbedürftiger Landwirt

- e) Konkurrierende Erwerbsinteressen: Erwerber ist selbst Landwirt und steht einem dringend aufstockungsbedürftigen Landwirt gegenüber

- 3 § 9 Absatz 1 Nummer 2 GrdstVG: Die Veräußerung würde zu einer unwirtschaftlichen Verkleinerung oder Aufteilung eines Grundstücks führen

- 4 § 9 Absatz 1 Nummer 3 GrdstVG: Die Veräußerung würde ein grobes Missverhältnis zwischen dem Preis und dem Wert des Grundstücks bedeuten

- 5 Anordnung von Auflagen oder Bedingungen gemäß §§ 10 und 11 GrdstVG

- 6 Keine Versagung bei unzumutbarer Härte für den Veräußerer gemäß § 9 Absatz 7 GrdstVG

I. Genehmigungspflichtige Geschäfte

Grundsätzlich sind alle rechtsgeschäftlichen Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke, die größer als 2 Hektar sind, gemäß § 2 GrdstVG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (AGGGrdstVG) genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht dient dem agrarpolitischen Ziel, leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu fördern und zu schaffen².

1 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Abweichungen von der grundsätzlichen Genehmigungspflicht sind in § 4 GrdstVG abschließend aufgeführt. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die unter § 4 Nummer 1 GrdstVG genannte Beteiligung des Bundes oder eines Landes nur die Beteiligung der Gebietskörperschaften „Bund“ und „Land“ einschließlich der zugehörigen Sondervermögen umfasst, nicht aber vom Bund oder einem Land beherrschte juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts. Dies bedeutet, dass auch Rechtsgeschäfte, an denen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) oder die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) beteiligt ist, genehmigungspflichtig sind.³ Nur im Anwendungsbereich des Ausgleichleistungsgesetzes ist gemäß § 3 Absatz 11 des Ausgleichleistungsgesetzes der § 4 Absatz 1 GrdstVG auch auf die Grundstücksveräußerungen der mit der Privatisierung betrauten Stellen anzuwenden.

2 Genehmigungstatbestände

Genehmigungspflichtig sind nach § 2 Absatz 1 Satz 1 GrdstVG grundsätzlich sowohl der schuldrechtliche Vertrag als auch das dingliche Erfüllungsgeschäft (Auflassung) bei der Eigentumsübertragung von landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Grundstücken. Wird der schuldrechtliche Vertrag genehmigt, bedarf das dingliche Erfüllungsgeschäft keiner zusätzlichen

¹ Die ebenfalls von § 9 GrdstVG, jedoch nicht vom RSG, erfassten ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sind nicht Gegenstand dieses Erlasses. Ebensowenig geht dieser Erlass auf Fragen ein, deren Antworten sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut ergeben.

² Vgl. BGH, Beschluss v. 28.11.2014, BLw 4/13.

³ Vgl. BGH, Beschluss v. 27.11.2009, BLw 4/09.

Genehmigung mehr (§ 2 Absatz 1 Satz 2 GrdstVG). Ohne Bedeutung ist der Rechtsgrund für die Veräußerung.

Genehmigungspflichtig sind außer dem Verkauf und den in § 2 Absatz 2 GrdstVG aufgeführten Genehmigungstatbeständen folgende rechtsgeschäftliche Veräußerungen:

- die Schenkung
- die Ausübung (nicht aber die Bestellung) eines Ankaufs- oder Vorkaufsrechts
- der Erfüllungsvertrag aus einem Vermächtnis
- der Erbauseinandersetzungsvertrag
- die Einbringung in eine Gesellschaft
- der Tauschvertrag (auch wenn nur ein Grundstück des Tauschs unter § 1 GrdstVG fällt).

Auch rechtsgeschäftliche Veräußerungen, die durch den Zuschlag bei einer Versteigerung zustande kommen, sind genehmigungspflichtig. Nicht genehmigungspflichtig ist dagegen der Eigentumsübergang durch den hoheitlichen Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung.

Wenn eine Erbengemeinschaft Grundstücke aus dem Erbe verkauft, gilt ebenfalls die Genehmigungspflicht gemäß § 2 Absatz 1 GrdstVG.

Nur die Veräußerung von Erbanteilen (§ 2033 BGB), die in einem landwirtschaftlichen Grundstück bestehen, an einen Dritten ist genehmigungsfrei, es sei denn, der Nachlass besteht im Wesentlichen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 GrdstVG).

Die Bestellung eines Erbbaurechtes wird nicht vom Anwendungsbereich des § 2 GrdstVG erfasst.

Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen an einer landwirtschaftlichen Gesellschaft unterliegt ebenfalls nicht der Genehmigungspflicht, es sei denn, diese rechtliche Gestaltung ist nur gewählt worden, um die Genehmigungspflicht nach § 2 GrdstVG zu umgehen (siehe Nummer I.6).

3 Veräußerung mehrerer Grundstücke durch ein Veräußerungsgeschäft

Wenn ein Veräußerungsvertrag mehrere landwirtschaftliche (und/oder forstwirtschaftliche) Grundstücke umfasst, von denen nicht alle oberhalb der 2-ha-Freigrenze liegen, reicht es für die Genehmigungspflicht aus, dass **eines** der Buchgrundstücke⁴ mindestens 2 ha groß ist. Denn die Genehmigung kann grundsätzlich nur einheitlich erteilt oder versagt werden⁵.

Für die Ausübung des Vorkaufsrechts der Landgesellschaft ist nach § 4 Absatz 1 RSG dagegen maßgeblich, dass die zu veräußernden Buchgrundstücke nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff insgesamt ein mindestens 2 ha großes landwirtschaftlich genutztes Grundstück bilden. Mehrere Buchgrund-

stücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie sich in räumlicher Nähe befinden und eine gewachsene landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit darstellen, so etwa dann, wenn sie gemeinsam an eine Agrargenossenschaft verpachtet worden sind⁶. Eine Bewirtschaftungseinheit kann auch aus mehreren Feldblöcken bestehen.

Das Vorkaufsrecht besteht auch für Grundstücke, die neben der landwirtschaftlichen Nutzung noch eine weitere Nutzung aufweisen (zum Beispiel Wald), wenn die landwirtschaftliche Nutzung für die Nutzung der Fläche zweifelsfrei prägend ist⁷.

4 Fehlender Genehmigungsantrag

Ein genehmigungspflichtiges Geschäft, für das kein Antrag auf Genehmigung gestellt wird, ist schwebend unwirksam bis zur Erteilung einer Genehmigung. Die Landwirtschaftsbehörde darf ein Genehmigungsverfahren nur auf einen Antrag hin einleiten. Wenn sie erfährt, dass ein genehmigungspflichtiges Geschäft abgeschlossen wird, aber die Stellung eines Genehmigungsantrages nicht beabsichtigt ist, soll sie die Beteiligten auf die Verpflichtung zur Antragstellung und auf die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des ungenehmigten Rechtsgeschäfts hinweisen.

5 Grundbucheintragung trotz fehlender Genehmigung

Ist im Grundbuch aufgrund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts bereits eine Rechtsänderung eingetragen, obwohl das Rechtsgeschäft einer Genehmigung bedurft hätte, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde (oder des Vorsitzenden des Gerichts) einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen (§ 7 Absatz 2 GrdstVG). Besteht die Grundbucheintragung der Rechtsänderung bereits länger als ein Jahr, ohne dass ein Widerspruch eingetragen worden ist oder ein Antrag darauf gestellt worden ist, tritt die Genehmigungsfiktion ein (§ 7 Absatz 3 GrdstVG).

6 Prüfung, ob ein Umgehungsgeschäft vorliegt

Eine Umgehung der gesetzlichen Genehmigungspflicht ist dann zu bejahen, wenn bei gleicher Interessenlage wie bei einer genehmigungspflichtigen Veräußerung durch eine andere rechtliche Gestaltung des Geschäfts bewusst erreicht werden soll, der gesetzlichen Genehmigungspflicht zu entgehen⁸. Ein solches Umgehungsgeschäft unterliegt ebenfalls der gesetzlichen Genehmigungspflicht. Die Genehmigungsbehörde muss zur Feststellung, dass ein Umgehungsgeschäft vorliegt, konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass die rechtliche Gestaltung in der Absicht gewählt wurde, die Genehmigungspflicht zu umgehen.

Beispiele für Umgehungsgeschäfte:

- Die **Übertragung von Erbanteilen**, wenn diese rechtliche Gestaltung nur gewählt worden ist, um die Genehmigungs-

⁴ Buchgrundstück = abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer geführt wird. Ein Buchgrundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen, wenn diese unter der gleichen laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis geführt werden.

⁵ Vgl. St. Rspr. BGH, Beschluss v. 28.11.2014, BLw 3/13.

⁶ Vgl. OLG BB, Beschluss v. 26.02.2009, 5 W (Lw) 9/08.

⁷ Vgl. OLG BB, Beschluss v. 30.05.2013, 5 W (Lw) 1/13.

⁸ Vgl. Netz, Grundstücksverkehrsgesetz, Praxiskommentar, 7. Aufl., Rz. 1379.

pflicht zu umgehen⁹. Der vom BGH als genehmigungspflichtiges Umgehungsgeschäft angesehene Erbteilkaufvertrag hatte Umgehungscharakter, weil er nicht die typischen Merkmale einer Übertragung von Erbanteilen an einer Sachgesamtheit, sondern die für eine Veräußerung von Grundstücken typischen Merkmale aufwies¹⁰. Die Erbchaftsanteile waren durch eine zuvor vorgenommene Teil-Erbaueinandersetzung auf diejenigen Grundstücke reduziert worden, die Gegenstand des zuvor abgeschlossenen, aber dann aufgehobenen Kaufvertrags gewesen waren. Zugleich war die mit Erbteilübertragungen regelmäßig verbundene Haftung für Verbindlichkeiten des Nachlasses (§§ 2382, 2383 BGB) schuldrechtlich abbedungen worden. Der Kaufpreis entsprach dem des ursprünglich vereinbarten Grundstückskaufvertrages.

- Die **Übertragung von Gesellschaftsanteilen** an einer landwirtschaftlichen Gesellschaft, wenn diese rechtliche Gestaltung nur gewählt worden ist, um die Genehmigungspflicht zu umgehen¹¹. Ein Beispiel für ein solches Vorgehen: Ein Genehmigungsantrag wird nach Bedenken der Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Genehmigungsfähigkeit gar nicht gestellt oder zurückgezogen. Der ursprüngliche Antragsteller gründet mit einer Person, die in einer engen Beziehung zu dem ursprünglich vorgesehenen Käufer steht, eine die Landwirteigenschaft (siehe Nummer V.2 Buchstabe a) erfüllende BGB-Gesellschaft und erhält für die Einbringung der Grundstücke in die Gesellschaft eine Genehmigung. Dann veräußert der Mitgesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an den ursprünglich vorgesehenen Käufer¹².
- Die in Umgehungsabsicht vorgenommene **Stückelung** eines Grundstücks, so dass aus einem Grundstück, das oberhalb der Freigrenze liegt, mehrere Trennstücke, die unterhalb der Freigrenze liegen, gebildet werden und diese dann gleichzeitig oder nacheinander veräußert werden - entweder an einen Erwerber oder auch an mehrere Erwerber - und die Trennstücke in der Summe wiederum größer als die Freigrenze sind. In diesem Fall müssen die Einzelverträge als eine Einheit behandelt werden und unterliegen damit der gesetzlichen Genehmigungspflicht¹³.

7 Genehmigung wurde aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt

Wenn sich nach Erteilung der Genehmigung herausstellt, dass der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die mitursächlich für die Erteilung der Genehmigung waren, gelten die Regelungen für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), wonach die Genehmigung auch nach Unanfechtbarkeit zurückgenommen werden kann.

⁹ Vgl. Stresemann, Das Grundstücksverkehrsgesetz im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Agrar- und Umweltrecht (AUR) 2014, 415, 416 m. w. Nachweisen.

¹⁰ BGH, Beschluss v. 23.11.2012, BLw 13/11.

¹¹ Vgl. Stresemann, s. Fn. 9.

¹² Vgl. König, Die BGB-Gesellschaft: Der „Königsweg“ zur Umgehung des GrdstVG?, AUR 2005, 394, 395.

¹³ Vgl. Netz, Grundstücksverkehrsgesetz, Praxiskommentar, 7. Aufl., Rz. 1384.

II. Zusammenhänge zwischen dem Genehmigungsverfahren bei der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) und dem Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens nach dem Reichssiedlungsgesetz (RSG)

Gemäß § 4 Absatz 1 RSG ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH als zuständiges Siedlungsunternehmen zum Vorkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks mit einer Größe von mindestens zwei Hektar (zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff siehe Nummer I.3) berechtigt, wenn die Veräußerung des Grundstücks einer grundstückverkehrsrechtlichen Genehmigung bedarf und die Genehmigung nach § 9 GrdstVG zu versagen wäre. Sieht die Genehmigungsbehörde einen Versagungstatbestand und die übrigen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 4 RSG als erfüllt an, legt sie den Kaufvertrag gemäß § 12 GrdstVG der Siedlungsbehörde, also dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) vor, das den Kaufvertrag gemäß § 6 RSG der vorkaufsberechtigten Landgesellschaft zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts zuleitet.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist gemäß § 19 GrdstVG in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen die Berufsvertretung anzuhören.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz ausgeübt werden kann, so darf, wenn das Vorkaufsrecht dennoch **nicht ausgeübt** wird, die Genehmigung **gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 GrdstVG** nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, falls es sich um die Veräußerung eines landwirtschaftlichen (oder forstwirtschaftlichen) **Betriebes** handelt (§ 9 Absatz 5 GrdstVG).

Wenn dagegen schon die **Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht erfüllt** sind (zum Beispiel weil die verkauften Grundstücke nicht dem siedlungsrechtlichen Grundstücksbegriff entsprechen), ein **Versagungsgrund gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 GrdstVG** aber vorliegt, ist die Genehmigung zu versagen oder - wenn dadurch der Versagungsgrund dauerhaft ausgeräumt werden kann - mit einer Auflage oder Bedingung zu erteilen.

Gemäß § 21 Satz 1 GrdstVG hat die Genehmigungsbehörde die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts außer dem Verpflichteten (Verkäufer) auch dem Käufer und demjenigen mitzuteilen, zu dessen Gunsten der Kaufvertrag geschlossen worden ist (Dritter im Sinne von § 328 BGB). Dabei sind auch die Gründe für die Genehmigungsversagung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist gemäß § 21 Satz 2 und 3 GrdstVG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und an die genannten Empfänger förmlich zuzustellen.

Verkäufer, Käufer oder Begünstigter können gemäß § 10 Satz 1 RSG gegen das Vorkaufsrecht einwenden, dass die Veräußerung einer Genehmigung nach dem GrdstVG nicht bedürfe oder die Genehmigung nach § 9 GrdstVG nicht zu versagen wäre. Über diese Einwendungen entscheidet gemäß § 10 Satz 2 und 3 RSG auf Antrag das Landwirtschaftsgericht in entsprechender Anwendung von § 22 GrdstVG.

Wenn ein Genehmigungsversagungsgrund besteht und die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts erfüllt sind, der Vertrag aber dem Siedlungsunternehmen entgegen § 12 GrdstVG nicht vorgelegt wird, darf die Genehmigung nicht versagt werden¹⁴.

Wenn der Genehmigungsantrag nach Erteilung des Zwischenbescheids zurückgenommen wird, entzieht dies dem Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens die Grundlage. Dagegen hat es keine Auswirkungen auf die Ausübung des Vorkaufsrechts, wenn der Genehmigungsantrag erst zurückgenommen wird, nachdem die Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts schon zugestellt wurde, da dadurch bereits gemäß § 464 Absatz 2 BGB ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Siedlungsunternehmen zustande gekommen ist.

III. Genehmigungsfrist gemäß § 6 GrdstVG

Die einmonatige Frist für das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 GrdstVG beginnt mit Eingang des Genehmigungsantrages und des notariell oder gerichtlich beurkundeten rechtsgeschäftlichen Vertrages. Wenn gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 GrdstVG die Genehmigung **vor** der Beurkundung des Rechtsgeschäfts beantragt wird, wird der Fristbeginn erst ausgelöst, wenn alle wesentlichen Punkte des beabsichtigten Rechtsgeschäfts schriftlich mitgeteilt worden sind. Wenn ein Vertragsentwurf eingereicht wird, müssen alle wesentlichen Vertragsinhalte enthalten sein. Im Falle einer Grundstücksteilung muss eine Skizze vorgelegt worden sein, die die Grenzlinie eindeutig erkennen lässt.

Ist der Antrag **unvollständig** und eine sachgerechte Prüfung deswegen nicht möglich, ist der Antragsteller zur Beibringung der fehlenden Unterlagen unter Fristsetzung aufzufordern und ihm mitzuteilen, dass die Frist nach § 6 Absatz 1 GrdstVG noch nicht zu laufen begonnen hat. Wenn die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Die Verlängerung auf die **zweimonatige Frist** darf nicht pro forma sofort nach Antragseingang vorgenommen werden, sondern erst dann, wenn erkennbar geworden ist, dass die Prüfung länger als einen Monat in Anspruch nehmen wird. Für die Verlängerung der Frist auf **drei Monate** reicht es aus, ist aber auch erforderlich, dass die Genehmigungsbehörde **überzeugt** davon ist, wegen eines siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts gemäß § 12 GrdstVG zur Vorlage an die Siedlungsbehörde verpflichtet zu sein, und rechtzeitig einen hierauf gestützten Zwischenbescheid erlässt. Es kommt also nicht darauf an, ob das Vorkaufsrecht tatsächlich besteht¹⁵. Wenn aber die Behörde schon vor dieser rechtlichen Prüfung und Überzeugungsbildung einen Verlängerungsbescheid auf drei Monate erlässt, tritt die dreimonatige Verlängerung nicht ein, sondern stattdessen nur eine Verlängerung auf zwei Monate¹⁶.

¹⁴ Vgl. BGH, Beschluss v. 25.04.2014, BLW 5/13.

¹⁵ Vgl. BGH, Beschluss v. 28.11.2014, BLW 3/13.

¹⁶ Vgl. OLG Oldenburg, Beschluss v. 5.6.2015, 10 W 6/15.

IV. Prüfung eines Genehmigungszwangs gemäß § 8 GrdstVG

Wenn ein genehmigungspflichtiges Geschäft vorliegt, ist zunächst zu prüfen, ob gegebenenfalls Genehmigungszwang nach § 8 GrdstVG besteht.

V. Prüfung der Versagungsgründe gemäß § 9 GrdstVG

Wenn kein Genehmigungszwang nach § 8 GrdstVG vorliegt, sind die Versagungsgründe gemäß § 9 GrdstVG zu prüfen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Versagungsvoraussetzungen ist der Zeitpunkt der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts¹⁷.

1 Ermessen der Genehmigungsbehörde

Das in § 9 Absatz 1 GrdstVG normierte Ermessen der Genehmigungsbehörde („Die Genehmigung darf nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn ...“) bedeutet, dass auch bei Vorliegen eines Versagungsgrundes immer zu prüfen ist, ob dieser mit dem milderen Mittel der Genehmigung mit Auflagen oder mit Bedingungen ausgeräumt werden kann. Außerdem sind die möglichen für den Einzelfall in Betracht kommenden Ausnahmetatbestände der Absätze 6 und 7 des § 9 GrdstVG zu prüfen. Wenn kein Ausnahmefall nach § 9 Absatz 6 oder 7 GrdstVG vorliegt oder wenn der Versagungsgrund durch die Anordnung einer Nebenbestimmung nicht sicher ausräumbar ist, ist die Behörde verpflichtet, die Genehmigung zu versagen.

2 § 9 Absatz 1 Nummer 1 GrdstVG: Die Veräußerung würde eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten

Eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) dann vor, wenn landwirtschaftlich genutzter (oder nach objektiven Kriterien nutzbarer) Boden an einen Nichtlandwirt oder einen nicht leistungsfähigen Landwirt veräußert werden soll, während gleichzeitig ein Landwirt das Grundstück zur Aufstockung seines Betriebs dringend benötigt und zum Erwerb bereit ist und in der Lage ist, die Fläche zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben¹⁸.

Zweck der Vorschrift ist, dass der vorhandene landwirtschaftliche Grundbesitz in erster Linie den Landwirten zugutekommen und vorbehalten bleiben soll, die ihn selbst bewirtschaften und deren Existenz sich auf die Landwirtschaft gründet¹⁹.

a) Ermittlung eines aufstockungsbedürftigen Landwirts als möglichen Nacherwerber

Um zu ermitteln, welche Betriebe als mögliche Nacherwerber in Betracht kommen, greift die Genehmigungsbehörde sowohl auf die in der Behörde vorhandenen Kenntnisse über Betriebe in der Region als auch auf die Stellungnahmen der berufsständ-

¹⁷ Vgl. BGH, RdL 2011, 270 m. w. Nachw.

¹⁸ St.Rspr., vgl. BGH, Beschluss v. 26.11.2010, BLW 14/09.

¹⁹ St.Rspr., vgl. BGH, Beschluss v. 28.11.2014, BLW 2/14.

digen Verbände zurück. Den Verbänden sind mindestens folgende Angaben zu machen: Benennung des/der vertragsgegenständlichen Flurstücks/Flurstücke, Nutzungsart (Ackerland, Grünland, Wald), Kaufpreis und gegebenenfalls bestehende Verpachtung des Grundstücks sowie die Pachtdauer.

b) Begriff des Landwirts

Der Begriff des Landwirts orientiert sich an § 1 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (ALG). Danach ist Landwirt, wer als Unternehmer, also als selbstständig seine berufliche Tätigkeit Ausübender, ein **auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft** betreibt. Hieraus folgt, dass allein das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Anmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebs noch keinen Landwirt ausmachen. Entscheidend ist die Ausübung einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit, die auf die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgerichtet ist und zudem wesentliche Existenzgrundlage des Landwirts bildet. Der Landwirt kann seinen Betrieb auch durch Lohnbewirtschaftung, jedoch auf eigenes unternehmerisches Risiko, bewirtschaften lassen.

Auch Baumschulen gehören zur Landwirtschaft, wenn sie landwirtschaftliche Urproduktion betreiben.

aa) Ein **Nebenerwerbslandwirt** wird einem Haupterwerbslandwirt beim Grundstückserwerb rechtlich gleichgestellt. Ein Nebenerwerbslandwirt erzielt den größeren Teil seines Einkommens mittels einer anderen als einer landwirtschaftlichen Tätigkeit. Er muss mit Gewinnerzielungsabsicht landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung betreiben und regelmäßige Einnahmen daraus erzielen, die einen **nicht unerheblichen Teil** seines Gesamteinkommens ausmachen.²⁰

bb) Eine **nach ihrem Geschäftszweck und tatsächlich selbst Landwirtschaft betreibende Kapital- oder Personengesellschaft** ist dem Einzellandwirt gleichgestellt. Das gilt unabhängig von der Rechtsform, in der das Unternehmen betrieben wird. Insofern ist auch eine Gesellschaft, die Landwirtschaft im Nebenerwerb betreibt, als Nebenerwerbslandwirt anzusehen.

Nicht einem Einzellandwirt gleichgestellt ist dagegen ein **einzelner Gesellschafter**, der ein landwirtschaftliches Grundstück erwirbt, um es als Sonderbetriebsvermögen in eine Landwirtschaft betreibende Gesellschaft einzubringen, wenn der erwerbende Gesellschafter nicht selbst in dem landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich tätig ist²¹. Wenn der erwerbende Gesellschafter in dem Unternehmen hauptberuflich tätig ist, ist weitere Voraussetzung für die Gleichstellung des Gesellschafters mit der Gesellschaft, dass zum Zeitpunkt des Erwerbs (beziehungsweise der Ausübung des Vorkaufsrechts) die Einbringung des Grundstücks in die Gesellschaft sichergestellt ist. Hierzu bedarf es regelmäßig der Begründung einer entsprechenden Beitragsverpflichtung im Gesellschaftsvertrag²².

cc) Ein **Nichtlandwirt** ist nur unter **engen Voraussetzungen** einem Landwirt gleichgestellt. Ein Nichtlandwirt ist eine Person, die ihre der Einkommenserzielung dienende Arbeitskraft in vollem Umfang außerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes einsetzt²³.

Nichtlandwirte sind zum Beispiel:

- Der ohne Gewinnerzielungsabsicht tätige Hobbylandwirt.
- Der ohne Bodenbewirtschaftung Agrarprodukte erzeugende Gewerbebetrieb. Hierzu zählen: Eierfabriken, Schweinemästereien und Abmelkställe.
- Intensivtierhaltungsbetriebe mit überwiegend zugekauftem Futter.

Der Nichtlandwirt ist nur dann einem Landwirt gleichgestellt, wenn er **konkrete Absichten zur eigenverantwortlichen landwirtschaftlichen Nutzung** des gekauften Grundstücks nachweisen kann. Er muss also nachweisen, dass er spätestens mit der Bewirtschaftung der erworbenen Flächen Landwirt wird. Hierfür sind unter Anlegung eines **strengen Maßstabes** konkrete und in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten und Vorkehrungen mindestens zur Führung einer leistungsfähigen Nebenerwerbslandwirtschaft erforderlich²⁴. Der Nichtlandwirt muss ein schlüssiges und umsetzbares Betriebskonzept²⁵ vorlegen, das Rückschlüsse auf einen leistungsfähigen Betrieb zulässt. Er muss eine berufliche Qualifizierung oder adäquate Berufserfahrung aufweisen und erste betriebliche Dispositionen (zum Beispiel zur Technik, zu Saatgutbestellungen, Tierankauf) getroffen haben.

Nicht einem Landwirt gleichgestellt ist also zum Beispiel ein Erwerber, der auf der Fläche nicht selbst Landwirtschaft betreiben wird, sondern sie an einen Landwirt verpachten will²⁶.

Eine **nicht selbst Landwirtschaft betreibende Gesellschaft**, die ein Grundstück erwirbt, um es einer landwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft zu überlassen, ist nur dann einem Einzellandwirt gleichgestellt, wenn sichergestellt ist, dass die erwerbende Gesellschaft (Besitzgesellschaft) mit der Betriebsgesellschaft sachlich und personell verflochten ist - also in beiden Unternehmen dieselben Personen Verantwortung tragen und die hinter beiden Unternehmen stehenden Personen den einheitlichen Willen haben, Landwirtschaft zu betreiben²⁷. Es muss also sichergestellt sein, dass das landwirtschaftliche Unternehmen, welches die Flächen bewirtschaften soll, von denselben Personen beherrscht wird wie das erwerbende Unternehmen.

dd) Wenn die Genehmigungsbehörde die für zur **Feststellung der Landwirteigenschaft** des Käufers notwendigen Informationen nicht erhält und Fragen hierzu nicht hinreichend

²⁰ Vgl. Netz, Grundstücksverkehrsgesetz, Praxiskommentar, 7. Aufl., S. 644 ff.

²¹ Vgl. BGH, Beschluss v. 28.11.2014, BLw 2/14.

²² Vgl. BGH, Beschluss v. 28.11.2014, BLw 2/14.

²³ Vgl. BGH, Beschluss v. 13.12.1991, BLw 8/91.

²⁴ Vgl. BGH, Beschluss v. 28.4.2014, BLw 2/13.

²⁵ Vgl. zu den Anforderungen an das Betriebskonzept: Netz, Grundstücksverkehrsgesetz, Praxiskommentar, 7. Aufl., S. 665 f.

²⁶ Vgl. OLG BB, Beschluss v. 20.06.2013, 5 W (Lw) 5/12.

²⁷ Vgl. BGH, Beschluss v. 26.11.2010, BLw 14/09.

beantwortet werden, ist in Zweifelsfällen davon auszugehen, dass es sich bei dem Käufer um einen Nichtlandwirt handelt.

c) Dringender Aufstockungsbedarf des erwerbsbereiten Landwirts

Ein dringender Aufstockungsbedarf liegt vor, wenn der Eigenlandanteil eines Landwirts nicht ausreicht, um seine Leistungsfähigkeit mittel- oder langfristig zu gewährleisten²⁸. Die Vergrößerung des Eigenlandanteils muss für den Betrieb zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft führen. Bei einem im Vergleich zum Pachtland nicht ausreichenden Eigenlandanteil wird die Leistungsfähigkeit und Krisenfestigkeit durch die mit nur gepachtetem Land verbundenen Risiken bedroht: Keine ausreichende Planungssicherheit, hohe laufende Kosten, zeitliche Begrenztheit der Pachtverträge, Kündbarkeit der Verträge, fehlende Möglichkeit der Beleihbarkeit der Fläche, fehlende Möglichkeit zum Flächentausch.

Bei einer für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht ausreichenden Ausstattung mit Eigenland im Vergleich zum Pachtland reicht eine ganz geringfügige Erhöhung des Eigenanteils aus, um einen dringenden Aufstockungsbedarf zu begründen²⁹.

Der Annahme eines Aufstockungsbedarfs steht nicht entgegen, dass der erwerbsbereite Landwirt als bisheriger Pächter der Fläche in der Vergangenheit gegenüber dem Verkäufer erklärt hatte, kein Erwerbsinteresse zu haben³⁰.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat sich zum Aufstockungsbedarf im Jahr 2013 folgendermaßen geäußert³¹: „Grundsätzlich kann jeder landwirtschaftliche Betrieb aufstockungsbedürftig und aufstockungswürdig sein. Für das dringende Aufstockungsbedürfnis ist es nämlich nicht erforderlich, dass der kaufinteressierte Landwirt zur Aufrechterhaltung seines Betriebes auf das jeweilige Grundstück angewiesen ist. Es reicht aus, dass der Betrieb dringend der Aufstockung bedarf. Die Dringlichkeit eines Aufstockungsbedarfes ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen; hierzu zählen insbesondere langfristige Planungen. Eine langfristige Planungssicherheit, die ein landwirtschaftlicher Betrieb benötigt, ist nur dadurch zu erreichen, dass er über einen ausreichenden Eigenlandanteil verfügt. Die Ausstattung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe bewirkt grundsätzlich eine förderungswürdige Verbesserung der Agrarstruktur; der im Rahmen des § 9 Abs. 1, 2 GrdstVG Vorrang vor einem landwirtschaftsfremden Erwerbsinteresse zukommt.“

Feste Maßstäbe für die Bestimmung eines dringenden Aufstockungsbedürfnisses gibt es nicht, insbesondere hat es der Bundesgerichtshof abgelehnt, eine Obergrenze für den Erwerb festzulegen. Allerdings ist bei einem haupt- oder nebenberuflichen Landwirt im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Mehrung des Eigenlandes der Stärkung seines Betriebes und damit

der Verbesserung der Agrarstruktur dient. Eine krisenfeste, sichere landwirtschaftliche Existenz kann wegen der Kündigungsmöglichkeit nicht auf Pachtland gestützt werden. Die Ausstattung eines Betriebes mit ausreichendem Eigenlandanteil spielt darüber hinaus wegen der Möglichkeit der Beleihung zur Absicherung notwendiger Kredite eine wichtige Rolle. Dies gilt auch für ein Unternehmen in Form eines großen Pachtbetriebes oder einer Agrargesellschaft, wenn die Flächen nur zu einem geringen Teil aus Eigentumsflächen des Unternehmens bestehen.

Allerdings wurde in der obergerichtlichen Rechtsprechung auch entschieden, dass ein Landwirt mit seinem Erwerbsinteresse dann keine Berücksichtigung findet, wenn er über einen großen landwirtschaftlichen Betrieb verfügt, der aufgrund seines Zuschnitts und seiner Größe bereits ohne Eigenland offensichtlich lebensfähig ist (OLG Frankfurt RdL 2000, 188 für einen Betrieb, der neben 7 ha Eigenland eine gepachtete Staatsdomäne von 220 ha bewirtschaftet; OLG Celle, Beschluss vom 21. November 2005 - 7 W 73/05 für einen expandierenden Familienbetrieb in Niedersachsen, der 270 ha Ackerland bewirtschaftet, davon 86 ha Eigenland mit dem Argument, eine solche Situation sei nicht nur hinsichtlich der Flächenausstattung, sondern auch bezüglich des Eigenlandanteils nicht ungewöhnlich).“

Das OLG Brandenburg sieht also grundsätzlich einen Aufstockungsbedarf bei landwirtschaftlichen Betrieben, die ihre Eigenlandfläche vergrößern wollen, als gegeben an. Es ist aber dennoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob gegebenenfalls Anlass besteht, von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn nämlich positiv festgestellt werden kann, dass der aktuell bestehende Eigenlandanteil für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Betriebes ausreichend ist.

aa) Nach dieser Entscheidung des OLG Brandenburg ist zur Feststellung, ob ein Betrieb mit einem ausreichenden Eigenlandanteil ausgestattet ist, der Maßstab der durchschnittlichen Eigenlandausstattung **vergleichbarer Betriebe** in der Region als ein Kriterium heranzuziehen. Hierbei sind also nur die Betriebe in der Region miteinander zu vergleichen, die **die gleiche Rechtsform und die gleiche betriebliche Struktur** besitzen und deren bewirtschaftete Flächen eine **vergleichbare Größe** besitzen³².

Wenn dieser Vergleich ergibt, dass der entsprechende Betrieb bereits durchschnittlich oder überdurchschnittlich mit Eigenland ausgestattet ist, ist dies kein Ausschlusskriterium, sondern es ist weiter zu prüfen, ob sonstige Gründe vorliegen, die den Aufstockungsbedarf des Betriebs begründen können.

Beispiele für mögliche sonstige Gründe für einen Aufstockungsbedarf:

- Aufgrund der **Lage des Grundstücks** in der Nähe von Grundstücken, die der erwerbsbereite Landwirt bereits bewirtschaftet, wird eine einheitliche Bewirtschaftung

²⁸ Vgl. Stresemann (Fn. 9), AUR, 2014, 415, 417.

²⁹ Vgl. BGH, Beschluss v. 26.04.2002, BLw 36/01.

³⁰ Vgl. BGH, Beschluss v. 24.11.2006, BLw 11/06.

³¹ OLG Brandenburg, Beschluss v. 20.6.2013, 5 W (L.w) 5/12. Die Hervorhebungen stammen vom Erlassgeber.

³² Da die statistischen Daten zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen derzeit nicht landkreisbezogen vorliegen (vgl. Statistischer Bericht C IV 8 - 3j/13), können hierzu derzeit nur die auf das Land Brandenburg bezogenen statistischen Daten herangezogen werden.

durch diesen ermöglicht oder kann erhalten werden (bei bisher gepachteter Fläche). Dies wird in der Regel für ortsansässige Betriebe gelten. Entscheidend ist aber nicht die Entfernung der Hofstelle in Kilometern, sondern dass betriebliche Vorteile durch die günstige Lage des Grundstücks nachweisbar sind. Das hierauf gestützte Aufstockungsinteresse entfällt auch nicht durch die Möglichkeit eines Pflugaustauschs³³.

- Durch den Erwerb kann das **Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag** des Betriebes verbessert werden, zum Beispiel durch eine bessere Technikauslastung oder effizientere Arbeitsorganisation. Dies wird sich besonders bei kleineren Betrieben auswirken.
 - Der erwerbsbereite Landwirt musste oder muss in absehbarer Zeit **andere Flächen abgeben** (zum Beispiel durch Pachtende, Flurbereinigung oder Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke, Enteignung).
- bb) Zur Begründung der **Dringlichkeit** des Aufstockungsbedarfs reicht es aus, wenn der Erwerb für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Krisenfestigkeit des Betriebes erforderlich ist. Die zeitliche Dringlichkeit ist demgegenüber nachrangig³⁴. Die Dringlichkeit des Aufstockungsbedarfs entfällt also beispielsweise nicht deswegen, weil der Vertrag eine langfristige Rückverpachtungspflicht enthält³⁵.
- cc) Der Betrieb muss auch aufstockungswürdig sein, das heißt, er muss leistungsfähig sein oder spätestens durch den Zuerwerb leistungsfähig werden.

Die **Leistungsfähigkeit** eines Betriebes kann nach folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Können aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit nachhaltige Gewinne erwirtschaftet werden?
- Liegen die Hektar-Reinerträge und die Arbeitsrentabilität auf dem Niveau vergleichbarer Betriebe?
- Machen die Einnahmen aus der Landwirtschaft einen nicht unerheblichen Teil des Gesamteinkommens aus?
- Liegt ein schlüssiges und umsetzbares Betriebskonzept vor?
- Existiert eine ordnungsgemäße Buchführung?
- Ist die Hofstelle mit Gebäuden, Geräten und Tierbestand in gutem Zustand?
- Bestehen Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Genossenschaft, Tierseuchenkasse, landwirtschaftlichen Versicherungen³⁶?

d) Genehmigungserteilung, obwohl der Käufer Nichtlandwirt ist und der Erwerbsinteressent aufstockungsbedürftiger Landwirt

Wenn auf Seiten des Erwerbers ein besonderer schutzwürdiger Erwerbszweck besteht, darf die Genehmigung auch dann nicht

versagt werden, wenn der Erwerber Nichtlandwirt ist und der Erwerbsinteressent aufstockungsbedürftiger Landwirt ist.

Ein schutzwürdiger Erwerbszweck liegt vor, wenn der Erwerb der Umsetzung einer nach dem **Agrarbericht der Bundesregierung als förderfähig angesehenen Maßnahme** dient³⁷. Die Genehmigung darf in einem solchen Fall nicht versagt werden, weil die mit der Maßnahme verfolgte Zielsetzung nicht im Widerspruch zu den agrarstrukturellen Zielen steht, sondern gerade der Realisierung eines besonderen agrarstrukturellen Ziels dient³⁸. Schutzwürdige Erwerbszwecke von Nichtlandwirten können förderungsfähige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder der Verbesserung der Umwelt sein oder nach § 9 Absatz 6 GrdstVG privilegierte Maßnahmen.

- aa) Ein Grundstückskauf durch einen **Naturschutzverband** zur Verwirklichung eines Naturschutzprojekts, das förderungsfähig ist und von den Landesbehörden befürwortet wird, ist genehmigungsfähig. Nicht notwendig ist, dass das konkrete Projekt von der Bundesregierung selbst gefördert und in ihrem Agrarbericht gesondert aufgeführt wird³⁹.

Unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, ist für einen zu Naturschutzzwecken getätigten Flächenerwerb die erforderliche Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 9 GrdstVG trotz konkurrierender Erwerbsinteressen von Landwirten zu erteilen⁴⁰:

- Dem Flächenerwerb liegt ein konkretes förderungsfähiges Umweltschutz- oder Naturschutzprojekt des Naturschutzverbandes zugrunde.
- Der Ankauf der Flächen oder zumindest das betreffende Projekt wird entweder von der Bundesregierung, dem Land Brandenburg oder von der Europäischen Gemeinschaft unterstützt, insbesondere finanziell gefördert.
- Die Pläne für die Umsetzung des Naturschutzvorhabens werden nachvollziehbar und ernsthaft betrieben.

- bb) Ein schutzwürdiger Erwerbszweck liegt auch vor, wenn er einem **öffentlichen Interesse nach § 9 Absatz 6 GrdstVG** entspricht. Volkswirtschaftliche Belange gemäß § 9 Absatz 6 GrdstVG können Roh- und Grundstoffgewinnung sein, die im öffentlichen Interesse liegt und nicht im alleinigen Privatinteresse, was im Einzelfall nachzuweisen ist, oder andere auf den Außenbereich angewiesene Nutzungen durch Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, Energiebedarf und Bauwesen, wenn ein volkswirtschaftliches und überindividuelles Interesse an dieser Nutzung besteht.

Wenn der Grundstückserwerb beispielsweise der Errichtung von Windenergieanlagen dient, reicht es nicht aus, dass der Erwerber einen Genehmigungsantrag für die Anlage gestellt hat, sondern entweder muss die Anlage bereits genehmigt worden sein oder es ist mit einer Genehmigung im Sinne einer positiven Prognoseentscheidung sicher zu rechnen.

³³ Vgl. BGH, Beschluss v. 26.04.2002, BLw 36/01.

³⁴ Vgl. Stresemann (Fn. 9), AUR 2014, 415, 418.

³⁵ Vgl. BGH, Beschluss v. 26.4.2002, BLw 2/02.

³⁶ Vgl. hierzu umfassend: Joachim Netz, Der leistungsfähige Landwirt im Grundstücksverkehrsrecht und im Landpachtrecht, in: Recht der Landwirtschaft (RdL) 2009, Nr. 8, S. 197.

³⁷ Vgl. BGH, Beschluss v. 9.5.1985, BLw 10/84; Stresemann, AUR 11/2014, 415, 418.

³⁸ Vgl. Stresemann (Fn. 9), AUR 2014, 415, 418.

³⁹ Vgl. BGH, Beschluss v. 29.11.1996, BLw 25/96.

⁴⁰ Vgl. OLG Oldenburg, Beschluss v. 8.11.2012, 10 W 23/12.

Dies muss gegebenenfalls im grundstückverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren inzident geprüft werden⁴¹.

e) Konkurrierende Erwerbsinteressen: Erwerber ist selbst Landwirt und steht einem dringend aufstockungsbedürftigen Landwirt gegenüber

Grundsätzlich darf in diesem Fall die Genehmigung nicht versagt werden, da es nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist, den „förderungswürdigeren“ Betrieb zu ermitteln und damit den Grundstücksverkehr „positiv zu lenken“. Ihre Aufgabe ist lediglich, negative Auswirkungen für die Agrarstruktur abzuwenden⁴².

In Ausnahmefällen muss aber auch der Verkauf an einen Landwirt versagt werden:

- aa) Wenn der Betrieb des Käufers **nicht leistungsfähig** ist und es auch durch den Erwerb der Fläche nicht werden würde.
- bb) Wenn der Grundstückserwerb **nicht in sachlichem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Käufers** steht, sondern anderen Zwecken dient.

Kein betrieblicher Zusammenhang besteht:

- wenn der Erwerb der Gewinnerzielung durch Verpachtung an andere Landwirte dient oder
- wenn der Erwerb als Kapitalanlage dient oder
- wenn das Grundstück auf Vorrat erworben wird oder
- wenn das Grundstück dem Aufbau eines völlig neuen Betriebes dienen soll, ohne dass hinreichend konkrete Absichten und Vorkehrungen zur Gründung eines neuen Betriebes konkret nachgewiesen werden. Hierzu muss mindestens der Ort für die zukünftige Betriebsstelle und ein Betriebskonzept vorgelegt werden⁴³.

Ein Indiz für den fehlenden betrieblichen Zusammenhang ist die fehlende Ortsansässigkeit des Käufers, wenn also die Fläche weit entfernt liegt von der Hofstelle des Käufers. Hierfür kann keine konkrete Kilometerzahl angegeben werden, sondern maßgeblich ist, ob die Entfernung zu weit ist für eine sachgerechte Bewirtschaftung durch den Betrieb des Käufers.

Ein **betrieblicher Zusammenhang** besteht hingegen:

- wenn das Grundstück in den Stammbetrieb des Käufers einbezogen werden soll, auch unter Erweiterung des bestehenden Betriebes um neue, auf den Erwerbsflächen geplante Bewirtschaftungsarten.
- wenn der bestehende Betrieb einen Zweigbetrieb im Umkreis des betroffenen Grundstücks gründet, in den das Grundstück einbezogen werden soll. Ein Zweig-

oder Teilbetrieb ist eine mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattete, organisch geschlossene Untereinheit des Gesamtbetriebes, von dem aus eine eigenständige betriebliche Tätigkeit ausgeübt werden kann. Die Gründung des Zweigbetriebes muss durch Vorlage von Plänen und Betriebskonzept konkret nachgewiesen werden.

- wenn das Grundstück dem Aufbau eines völlig neuen Betriebes dienen soll und die Vorkehrungen zur Betriebsgründung konkret nachgewiesen wurden. Hierzu müssen mindestens Pläne für den Ort der zukünftigen Betriebsstelle und ein Betriebskonzept vorgelegt werden.

Unschädlich für die Bejahung eines betrieblichen Zusammenhangs ist bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen, dass das Grundstück im Wege der Lohnbewirtschaftung bewirtschaftet werden soll⁴⁴.

Zu prüfen ist im Einzelfall, ob die vorgesehene Nutzung und die vorgelegten Konzepte aufgrund der objektiven Gegebenheiten als realistisch erscheinen. Wenn die Genehmigungsbehörde die hierfür notwendigen Informationen von dem Käufer nicht erhält und Fragen nicht hinreichend beantwortet werden, ist die Voraussetzung des betrieblichen Zusammenhangs als nicht erfüllt anzusehen.

- cc) Wenn zwar ein sachlicher Zusammenhang zwischen Betrieb des Käufers und den zu erwerbenden Flächen besteht, aber sonstige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Erwerber die Flächen nicht sachgerecht zu bewirtschaften vermag, ist die Genehmigung ebenfalls zu versagen.
- dd) Durch die Rechtsprechung wurde die „wirtschaftlich und volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Anhäufung von Grundbesitz in einer Hand“ als Begründung für das Vorliegen einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden und damit eines Versagungsgrundes angesehen. Diese Begründung kommt aber nur dann in Betracht, wenn kein betriebswirtschaftlich nachvollziehbarer Grund für den weiteren Flächenerwerb eines bereits weit überdurchschnittlich großen Betriebes ersichtlich ist⁴⁵. Der BGH erkannte als eine solche betriebswirtschaftliche, den weiteren Flächenerwerb rechtfertigende Begründung an, dass ein Betrieb eine „im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche besonders hohe Gebäudelast“ hat⁴⁶.

3 § 9 Absatz 1 Nummer 2 GrdstVG: Die Veräußerung würde zu einer unwirtschaftlichen Verkleinerung oder Aufteilung eines Grundstücks führen

Regelbeispiele für diesen Versagungstatbestand sind in § 9 Absatz 3 aufgeführt. Für die Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Veräußerer und Erwerber zu prüfen. Wenn eine Abtrennung eines Grundstücksteils aus dem abgebenden Betrieb wirtschaftlich verantwortbar ist und zugleich der tatsächlichen Aufstockung des erwerbenden Betriebs dient, liegt keine unwirtschaftliche Aufteilung vor.

⁴¹ Vgl. BGH, Beschluss v. 15.4.2011, BLw 12/10.

⁴² Vgl. Stresemann (Fn. 9), AUR 2014, 415, 418.

⁴³ Vgl. BGH, Beschluss v. 28.11.2014, BLw 4/13.

⁴⁴ Vgl. OLG Thüringen, Beschluss v. 22.05.2014, Lw U 426/13.

⁴⁵ Hier geht es nur um den Flächenerwerb zur Eigenbewirtschaftung.

⁴⁶ Vgl. BGH, Beschluss v. 9.11.1978, V BLw 19/78.

4 § 9 Absatz 1 Nummer 3 GrdstVG: Die Veräußerung würde ein grobes Missverhältnis zwischen dem Preis und dem Wert des Grundstücks bedeuten

Die Entscheidung des EuGH zu der Vereinbarkeit des § 9 Absatz 1 Nummer 3 GrdstVG mit europäischem Beihilferecht hat zumindest Klarheit insofern geschaffen, dass die Norm weiter anwendbar ist⁴⁷. Es gelten bis auf Weiteres die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen einer Genehmigungsversagung wegen eines groben Missverhältnisses zwischen vereinbartem Kaufpreis und dem Wert des Grundstücks.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Versagung oder Genehmigung mit Auflagen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GrdstVG erfüllt sein:

Der Kaufpreis muss den nach den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse ermittelten Verkehrswert um mehr als 50 Prozent überschreiten⁴⁸.

Zusätzlich müssen ungünstige Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein überhöhter Preis sich als Erschwernis für den Erwerb durch einen Landwirt auswirken kann. Es ist also zu prüfen, ob ein konkretes Interesse eines Landwirts besteht, das Grundstück zu erwerben, aber nur zu einem angemessenen, also den Verkehrswert nicht wesentlich überschreitenden Preis⁴⁹. Im Falle der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einem in einem Bieterverfahren ermittelten Preis sind ungünstige Auswirkungen auf die Agrarstruktur nicht zu erwarten, wenn konkurrierende erwerbswillige Landwirte ebenfalls bereit sind, den gleichen oder einen annähernd hohen Preis zu zahlen⁵⁰. Bei Veräußerungen, die infolge von Ausschreibungen der BVVG zustande kommen, ist zur rechtsprechungskonformen Nachweisführung die BVVG aufzufordern, die Zahl der Bewerber, die Landwirte sind, und die Gebotshöhen mitzuteilen.

5 Anordnung von Auflagen oder Bedingungen gemäß §§ 10 und 11 GrdstVG

Eine Genehmigung mit Auflagen oder Bedingungen muss erteilt werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 9 GrdstVG vorliegt und gleichzeitig dieser Versagungsgrund mittels einer solchen Nebenbestimmung sicher ausgeräumt werden kann oder wenn durch eine Auflage oder Bedingung eine unzumutbare Härte (siehe Nummer 6) für den Veräußerer vermieden werden kann. Die in §§ 10 und 11 GrdstVG aufgezählten Arten von Auflagen oder Bedingungen sind abschließend, andere Auflagen oder Bedingungen dürfen also nicht angeordnet werden.

- a) Eine **Verpachtungsaufgabe** gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 GrdstVG kommt nur dann in Betracht, wenn durch

⁴⁷ EuGH, Urteil v. 16.07.2015, Az. C-39/14.

⁴⁸ BGH, Beschluss v. 25.4.2014, BLw 5/13. Der landwirtschaftliche Verkehrswert ist der Preis, der für Grundstücke gleicher Art und Lage im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags im freien rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Landwirten, also im sogenannten innerlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehr, zu erzielen ist, wobei auch Veräußerungen an Nichtlandwirte zu berücksichtigen sind, sofern die Veräußerung zwecks weiterer landwirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks erfolgt, vgl. BGH, Beschluss v. 29.11.2013, BLw 2/12.

⁴⁹ Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss v. 29.3.2011, 101 W 1/10.

⁵⁰ Vgl. BGH, Beschluss v. 25.4.2014, BLw 5/13.

sie eine absehbar begrenzte Übergangszeit bis zu dem bevorstehenden Wegfall des Versagungsgrundes überbrückt werden kann⁵¹.

Beispiele:

- Ein Hoferbe ist bereit und fähig den Betrieb weiterzuführen, ist aber zum Zeitpunkt der Grundstücksveräußerung noch nicht als Eigentümer der Hofstelle ins Grundbuch eingetragen.
 - Zum Zeitpunkt der Veräußerung steht bereits fest, dass die Flächen alsbald nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Hier bedarf es zur Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur nur noch der befristeten Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung.
- b) Eine **Veräußerungsaufgabe** gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 GrdstVG kommt nur in Betracht, wenn konkrete Gründe für die vorübergehende Eigentümerstellung eines Nichtlandwirts vorliegen. Ein solcher konkreter Grund ist beispielsweise, dass auf dem verkauften Grundstück eine Dienstbarkeit eingetragen wird zur Absicherung des störungsfreien Betriebs einer Windenergieanlage⁵².
- c) Die Genehmigung ist mit der Anordnung einer der **Bedingungen** nach § 11 GrdstVG zu verbinden, wenn sichergestellt werden muss, dass die in der Bedingung gestellten Anforderungen erfüllt werden müssen, **bevor** das Rechtsgeschäft wirksam werden kann. Wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, gilt die Genehmigung als nicht erteilt und das Rechtsgeschäft bleibt unwirksam.

6 Keine Versagung bei unzumutbarer Härte für den Veräußerer gemäß § 9 Absatz 7 GrdstVG

Trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes muss ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Versagung für den **Veräußerer** eine unzumutbare Härte darstellt. Die privaten Interessen müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Agrarstruktur erheblich überwiegen. Bloße wirtschaftliche Nachteile reichen hierbei nicht aus. Die Härtefallklausel ist in der gebotenen engen Auslegung nur anzuwenden, wenn der Veräußerer durch die Versagung in seiner **Existenz gefährdet** würde. Keine Existenzgefährdung besteht beispielsweise, wenn der Verkäufer aufgrund der Anfechtung der Genehmigungsversagung für den Zeitraum des gerichtlichen Verfahrens einen Kredit aufnehmen muss.

Das Vorliegen einer unzumutbaren Härte für den Veräußerer nach § 9 Absatz 7 GrdstVG ist am Maßstab des jeweils vorliegenden Versagungsstatbestandes zu prüfen. So muss zum Beispiel bei Vorliegen des Versagungsstatbestandes der ungesunden Bodenverteilung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 die unzumutbare Härte für den Veräußerer gerade darin liegen, dass er zwar zum gleichen Preis veräußern kann, nicht aber an seinen ursprünglichen Vertragspartner.

⁵¹ Vgl. OLG BB, Beschluss v. 20.6.2013, 5 W (Lw) 5/12.

⁵² Vgl. BGH, Beschluss v. 15.4.2011, BLw 12/10.

Zweite Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 22. März 2016

I.

Die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 1. Februar 2011 (ABl. S. 475), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 9. Januar 2013 (ABl. S. 226), wird wie folgt geändert:

In Nummer 14 Satz 1 wird der Satzteil „gilt für die Dauer von fünf Jahren“ durch den Satzteil „tritt am 30. Juni 2016 außer Kraft“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 23. März 2016 in Kraft.

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. April 2016

Die Firma PROKON Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken in der **Gemarkung Koßdorf, Flur 9, Flurstück 185; Flur 12, Flurstücke 227, 347; Flur 13, Flurstück 156 drei Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben. Weiterhin beantragt die Firma PROKON Regenerative Energien eG die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Herstellung der Zuwegungen sowie Kranstell- und Montageflächen zu den Windkraftanlagen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Bei den drei beantragten Windkraftanlagen handelt es sich um eine Windkraftanlage des Typs Vestas V117 (Nabenhöhe 141,5 m, Gesamthöhe 200 m) und zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 (Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 196 m). Sie verfügen jeweils über drei Rotorblätter mit Rotor, Nabe und Getriebe. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung. Die Leistung soll 3,3 MW_{el} je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme ist für Dezember 2016 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.04.2016 bis einschließlich 19.05.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch bei der Stadt Mühlberg/Elbe, Bauamt, Neustädter Markt 1 in 04931 Mühlberg/Elbe und bei der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Bauamt, Markt 11 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.04.2016 bis einschließlich 02.06.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorge-

nannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Registriernummer 40.056.00/15/1.6.2V/RS** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 24.08.2016 um 10:00 Uhr im Ratsaal des Rathauses der Stadt Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1 in 04931 Mühlberg/Elbe** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04931 Möglenz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. April 2016

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **eine Windkraftanlage** des Typs Vestas V126-3,45 MW auf dem Grundstück in der **Gemarkung Möglenz, Flur 4, Flurstück 180/31** zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V in Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für drei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. März 2016

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die **Genehmigung** erteilt, auf den Grundstücken **in 14641 Wustermark, Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 1 und Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstück 60** drei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 14. April 2016 bis zum 27. April 2016** im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Raum 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Wustermark, FB II, Standortförderung und Infrastruktur, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061, 14410 Potsdam zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Neugenehmigung einer Biogasanlage in 03249 Sonnewalde OT Schönewalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. April 2016

Die Firma Agrargenossenschaft Frankena e. G., Hauptstraße 5 in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Frankena beantragt die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 03249 Sonnewalde OT Schönewalde, **Gemarkung Schönewalde, Flur 1, Flurstücke 402 und 510 eine Biogasanlage** mit einer Produktionskapazität von 1,49 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas sowie zwei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.706 kW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Unternehmensflurbereinigung „A 14 Garlin“, 4-001-U im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 23. März 2016

Die Unternehmensflurbereinigung „A 14 Garlin“ wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Herstellung und den Ausbau von drei landwirtschaftlichen Wegen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 18.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Flurbereinigung „Oehna“, 1-002-N in der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans benannten Vorhaben

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 23. März 2016

Das Flurbereinigungsverfahren „Oehna“ wird gemäß § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG mit der 2. Änderung ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Ausweisung von Grünwegen sowie um eine Abrissmaßnahme.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 18.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge der Flurbereinigung
„Ortsumgehung Dahnsdorf“, 1-002-R
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 23. März 2016

Das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ wird gemäß § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie in Teilen gemäß § 87 FlurbG durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 18.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben „110-kV-Freileitung Großräschen -
Großräschen/Nord“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 22. März 2016

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mBH (MITNETZ-STROM) plant die Herstellung einer 110 kV-Freileitungsverbindung zwischen dem bestehenden 110 kV-Umspannwerk (UW) Großräschen und dem geplanten 380 kV-UW Großräschen Nord.

Der Neubau der 110 kV-Freileitung Großräschen - Großräschen/Nord ist ein Teil der Umbaumaßnahmen. Ohne diese Maßnahme wäre das Versorgungsnetz der MITNETZ STROM zukünftig nicht in der Lage, den in der Region erzeugten Strom aus Windenergie über das regionale 110 kV-Netz in das überregionale 380 kV-Netz abzutransportieren.

Der Neubau erfolgt weitgehend parallel zum Trassenraum einer bestehenden Hochspannungsfreileitung (110 kV-Leitung Radow - Großräschen) mit einer Länge von 4 km.

Die genaue Mastausteilung und die Mastzahl kann derzeit noch nicht abschließend erfasst werden. Bei einer 4 km langen Leitung wird die Anzahl der Maste auf ca. 15 Stück geschätzt.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Oberspreewald-Lausitz in den Gemarkungen Woschkow und Altdöbern.

Auf Antrag der SAG GmbH CeGIT, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben „Entnehmen und Wiedereinleiten
von Oberflächenwasser in Verbindung mit der
Teilmaßnahme temporäre Umverlegung
der Raintza“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 29. März 2016

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, hat die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen und Wiedereinleiten von Oberflächenwasser in Verbindung mit der Teilmaßnahme temporäre Umverlegung der Raintza beantragt. Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Die geplante Ableitungstrasse aus der Restlochreihe über die Raintza in die Schwarze Elster verläuft zu einem großen Teil auf unverdichteter Kippe. Für die notwendigen geotechnischen Sicherungsarbeiten muss die Raintza temporär vollständig aus diesem, durch die Baumaßnahmen beanspruchten Bereich, herausgelegt werden.

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3a und Anlage 1, Nummer 19.8.2 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 231) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

§ 3

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2016

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	529.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	500.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	545.900,00 €
Auszahlungen auf	509.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	524.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	487.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
15.000,00 €
festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf
15.000,00 €
festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um mehr als 3 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Teltow, den 17.03.2016

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Landestierärztekammer Brandenburg

**Erste Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Landestierärztekammer Brandenburg**

Vom 18. November 2015

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 18. November 2015 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 und des § 26 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg beschlossen, die gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 HeilBerG durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - Az.: 32-0510/4+3 vom 26. Januar 2016 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg vom 7. November 2012 (ABl. 2013 S. 425) wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ gemäß § 2 Verwaltungsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.2 der Anlage wird die Angabe „200 EUR“ durch die Angabe „400 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt:
Potsdam, den 26. Januar 2016

Ministerium der Justiz und für Europa und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

- Siegel -

DVM Hans-Georg Kantak

Die vorstehende Änderungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist in den gesetzlich bestimmten Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

Frankfurt (Oder), den 28. Januar 2016

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

- Siegel -

DVM Hans-Georg Hurrting

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 2. Juni 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 1277** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	459	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Die Kreuzen	7.669 m ²
2		5	10	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Baatzer Wiesen	9.073 m ²
3		1	914	Gebäude- und Freifläche, Am Klosterberg	638 m ²
4		1	915/1	Gebäude- und Freifläche	8.526 m ²
5		8	81	Gebäude- und Freifläche	745 m ²
6		1	916/2	Landwirtschaftsfläche, Der Klosterberg	3.679 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7		1	916/3	Unland, Der Klosterberg	6.660 m ²
8		1	916/4	Landwirtschaftsfläche, Unland, Der Klosterberg	15.754 m ²
9		8	85/2	Waldfläche, Jagen 58	31.000 m ²
10		8	84/2	Waldfläche	20.639 m ²
11		8	85/3	Wasserfläche, Jagen 58	46.702 m ²
12		8	85/4	Waldfläche, Jagen 58	41.234 m ²
13		8	86	Gebäude- und Freifläche, Bahnhof, Landwirtschaftsfl.	2.987 m ²
14		8	84/1	Wasserfläche, Jagen 58	10.159 m ²
15		5	225	Betriebsfläche Welschen Kabeln	3.220 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

lfd. Nr. 3 - 5: am Rand des bebauten Gemeindegebietes gelegenes und mit einer früheren Villa und diversen Nebengebäuden oder ehemals gewerblich genutzten Gebäuden bebautes Grundstück

lfd. Nr. 1, 2, 6 - 15: im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft genutzte Grundstücke

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am: 30.05.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 1 Flurstück 459:	4.448,00 EUR
lfd. Nr. 2, Flur 5 Flurstück 10:	2.631,00 EUR
lfd. Nr. 3, Flur 1 Flurstück 914:	850,00 EUR
lfd. Nr. 4, Flur 1 Flurstück 915/1:	54.700,00 EUR
lfd. Nr. 5, Flur 8 Flurstück 81:	950,00 EUR
lfd. Nr. 6, Flur 1 Flurstück 916/2:	1.079,00 EUR
lfd. Nr. 7, Flur 1 Flurstück 916/3:	1.954,00 EUR
lfd. Nr. 8, Flur 1 Flurstück 916/4:	4.621,00 EUR
lfd. Nr. 9, Flur 8 Flurstück 85/2:	12.276,00 EUR
lfd. Nr. 10, Flur 8 Flurstück 84/2:	7.265,00 EUR
lfd. Nr. 11, Flur 8 Flurstück 85/3:	16.439,00 EUR
lfd. Nr. 12, Flur 8 Flurstück 85/4:	14.541,00 EUR
lfd. Nr. 13, Flur 8 Flurstück 86:	1.051,00 EUR
lfd. Nr. 14, Flur 8 Flurstück 84/1:	3.576,00 EUR
lfd. Nr. 15, Flur 5 Flurstück 225:	1.063,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 15/14	

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Mai 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 2533** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 94, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Land- und Fortswirtschaft, Eichenweg 4, Größe: 1.131 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Nutzung: zweigeschossige, teilunterkellerte Doppelhaus-hälfte mit Nebengebäude

Postanschrift: Eichenweg 4, 15234 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 176/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Mai 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 5820** eingetragene Wohnungseigen-tum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 49,50/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grund-stück der Gemarkung Schöneiche, Flur 9, Flurstück 1152, Ge-bäude- und Freifläche, Blumenring 14, Irisweg 1, 2, 3, Größe: 2.105 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Hobbyraum im Kellergeschoss, Nr. 16 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grund-buchblatt angelegt (Blatt 5805 bis 5839). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums-anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht: Terrasse/Gartenanteil S16.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festge-setzt auf: 113.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete 4-Raum-Wohnung mit Gar-tenanteil, Abstell- und Hobbyraum

Postanschrift: Irisweg 2, 15566 Schöneiche

AZ: 3 K 7/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Mai 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 5827** eingetragene Wohnungseigen-tum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 49,60/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grund-stück der Gemarkung Schöneiche, Flur 9, Flurstück 1152, Ge-bäude- und Freifläche, Blumenring 14, Irisweg 1, 2, 3, Größe: 2.105 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Hobbyraum im Kellergeschoss, Nr. 23 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grund-buchblatt angelegt (Blatt 5805 bis 5839). Der hier eingetragene

Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums-anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht: Terrasse/Gartenanteil S23.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festge-setzt auf: 113.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete 4-Raum-Wohnung mit Gar-tenanteil, Abstell- und Hobbyraum

Postanschrift: Irisweg 3, 15566 Schöneiche

AZ: 3 K 9/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Mai 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, der im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 5833** eingetragene 1/2-Miteigentums-anteil an dem Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsver-zeichnis:

lfd. Nr. 1; 3,2/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 9, Flurstück 1152, Gebäude- und Freifläche, Blumenring 14, Irisweg 1, 2, 3, Größe: 2.105 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem 4fach-Parker, Nr. 52, 53 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5805 bis 5839). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte be-schränkt.

Sondernutzungsrecht: nein.

eingetragen auf den Namen:

██████████ *

(zu 1/2-Anteil)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festge-setzt auf: 8.000,00 EUR.

Nutzung: Miteigentumsanteil an einem 4-fach Parker

Postanschrift: Irisweg 1, 2, 3, 15566 Schöneiche

AZ: 3 K 14/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-roser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Grünhei-de Blatt 1043** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünheide, Flur 2, Flurstück 134, Ge-bäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Str. 25, Größe: 652 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

Nutzung: leerstehendes Einfamilienhaus nebst Garagenanbau und Schuppen
 Postanschrift: Friedrich-Engels-Str. 25, 15537 Grünheide
 AZ: 3 K 118/14

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Dirk André Steichele, geb. am 03.08.1971 und Gabriela Marie Elli Steichele geb. Grüning, geb. am 29.06.1963, beide wohnhaft: August-Bebel-Straße 16, 16548 Glienicke/Nordbahn. Durch Vertrag vom 28.07.2005 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB ab Beginn der Ehe vereinbart.
 Eingetragen am 25.02.2016
 AZ: GR 257

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/
 Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
 Im Technologiepark 25
 15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Dr. Claudia Herok	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Vorsitzende
RD Dr. Ulf Lange	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender

Antje Fischer	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Dr. Gunter Fischer	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Prof. Dr. Lothar Frey	Fraunhofer IISB, Erlangen
Dr. Harald Richter	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Dr. Walter Rieß	IBM Research, Zürich
Prof. Dr. Jörg Steinbach	BTU Cottbus-Senftenberg
Dr. Fiona Williams	Ericsson Eurolab Deutschland GmbH

Frankfurt (Oder), 9. März 2016

Die Geschäftsführung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landesverwaltungsinterne Stellenausschreibung Nr. 07-04/2016

Im Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg in Potsdam ist ab sofort der Dienstposten

der Leiterin/des Leiters der Abteilung 4 „Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung“

zu besetzen.

Diese Ausschreibung richtet sich zunächst ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Dienstverhältnis bzw. unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg stehen (interne Bewerber). Befristet beschäftigte Schwerbehinderte und Gleichgestellte gelten als interne Bewerber/-innen.

Aufgabengebiet:

Führung und Management der aus sechs Referaten bestehenden Abteilung mit im Wesentlichen folgenden Zuständigkeiten:

- Handwerk, Gewerberecht, Kammeraufsicht
- Wettbewerbspolitik, Wettbewerbsrecht, Landeskartellbehörde, EU-Beihilferecht, Öffentliches Auftragswesen, Preisrecht
- Vergabekammer
- Außenwirtschaft, Standortwerbung, Messen, Einheitlicher Ansprechpartner Brandenburg
- Wirtschaftspolitische Strategie, Regionale Wachstumskerne, Zusammenarbeit mit Berlin, WMK
- Unternehmensansiedlung, Medien, ZAB, Fachkräfteentwicklung, berufliche Bildung

Arbeitsort ist Potsdam.

Anforderungen:

Zwingend:

- mit dem Mastergrad abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium (bzw. entsprechendes Diplom) oder juristische Ausbildung mit der Befähigung zum Richteramt
- Führungs- sowie Berufserfahrung in einer leitenden Position (innerhalb der Landesregierung mind. Besoldungsgruppe A 16 bzw. entsprechender außertariflicher Vertrag)
- Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Mitarbeiterführung

Weiterhin sind folgende Kenntnisse und Erfahrungen notwendig:

- grundlegende Kenntnisse des allgemeinen und - das Aufgabengebiet betreffenden - besonderen Verwaltungsrechts

- profunde Kenntnisse der deutschen und europäischen Wirtschafts-, Struktur- und Arbeitsmarktpolitik unter besonderer Berücksichtigung strukturschwacher und vom Strukturwandel betroffener Regionen
- Verständnis für politische und parlamentarische Prozesse
- schnelle Auffassungsgabe
- Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Regierungs- und parlamentarischen Gremien
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Wünschenswert:

- Kenntnisse weiterer in der EU gesprochener Sprachen
- auf internationaler Ebene erworbene berufliche Erfahrungen

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden in besonderem Maße Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivationsfähigkeit erwartet. Vorausgesetzt wird ferner eine gewandte und sichere mündliche Ausdrucksweise und ein präzises, differenziert und stilsicher formulierendes Ausdrucksvermögen. Daneben wird eine ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln erwartet.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Übertragung der Abteilungsleiterposition eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird. Des Weiteren wird die Bereitschaft des Bewerbers zu einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vorausgesetzt.

Entgelt/Besoldung: Der Dienstposten ist nach BesGr. B 5 BbgBesO bewertet.

Eine Beamtin/ein Beamter, die/der nicht bereits nach der BesGr. B 5 BbgBesO besoldet wird, wird nach § 120 Absatz 1 Ziffer 1 Landesbeamtengesetz unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit für die Dauer von zwei Jahren in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der bislang in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, erhält für die Dauer von zwei Jahren in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine außertarifliche Zulage. Diese bemisst sich als Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem außertariflichen Entgelt der Entgeltgruppe AT 5. Bei Bewährung wird die Führungsposition nach Ablauf von 2 Jahren auf Dauer unbefristet übertragen und ein ihr entsprechendes außertarifliches Entgelt vereinbart.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich; flexible Arbeitszeiten sind gegeben.

Ihre aussagefähige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte richten Sie bitte **bis zum 4. Mai 2016** unter Angabe der **Kennziffer 07-04/2016** an:

**Ministerium für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg
- Personalreferat -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

In das Auswahlverfahren werden aktuelle Beurteilungen der Bewerber/innen einbezogen. Beschäftigte werden gebeten, Ihr Einverständnis zur Beurteilung gemäß den Regelungen für Beamte zu geben.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Frau Lehmann unter der Telefonnummer 0331 866-1628 gern zur Verfügung.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.